

Katalog der Qualitätskriterien für Studium und Lehre

Grundlage für die nachfolgenden Kriterien A–D des Katalogs (Stand 17.06.2021) ist eine Zusammenführung der Vorgaben aus

- dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA vom 14.12.2010 in der Fassung vom 29.09.2020)
- der Musterrechtsverordnung (MRVO gemäß Artikel 1-4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags nach Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017)
- der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (StAkkrVO LSA vom 18.09.2018)
- der Vorgaben des Akkreditierungsrats (AR; Drs. AR 20/2013)
- Europäischer Ansatz zur Qualitätssicherung von Joint Programmes - European Approach (EA 2014)
- der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen nach Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010)
- der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB vom 21.06.2017)
- der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)
- der Leitlinien Lehren und Lernen der Hochschule Magdeburg Stendal (LLL vom 04.03.2019)
- sowie weiterer Vorgaben, die in den Vorbemerkungen der Muster-Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule Magdeburg-Stendal (Muster-SPO vom 11.04.2018) aufgeführt sind.

A Formale Kriterien

Zuständig sind die Fachbereiche mit Unterstützung des Servicebereichs für Qualitätsentwicklung, Hochschuldidaktik und Digitalisierung sowie des Servicebereichs für Studium und Internationales.

Die Konformität eines Studiengangs mit den formalen Kriterien ist mit Einführung des Studiengangs durch die Studien und Prüfungsordnung (Orientierung an Muster-SPO), das Modulhandbuch und gegebenenfalls weitere Dokumente nachzuweisen. Die Evaluierung gemäß den nachfolgenden formalen Kriterien erfolgt bei Überarbeitung des Studiengangs sowie anlassbezogen.

Kriterium	Quellen
A 1.1 Studienstruktur <ul style="list-style-type: none">• Der Bachelor ist der erste berufsqualifizierende Regelabschluss.• Der Master ist ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss.	MRVO § 3 StakkrVO § 3
A 1.2 Regelstudienzeit <ul style="list-style-type: none">• Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt im Bachelor sechs, sieben oder acht Semester.• Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt im Master vier, drei oder zwei Semester, sodass die Gesamtstudienzeit bei konsekutiven Studiengängen im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester) beträgt.• Davon abweichende Regelstudienzeiten können in begründeten Fällen festgelegt werden. Dies gilt insbesondere für Studiengänge in besonderen Studienformen wie z.B. duale Studiengänge und Teilzeitstudiengänge.	MRVO § 3 HSG LSA § 9 (8) StakkrVO § 3
A 1.3 Prüfungssystem <ul style="list-style-type: none">• Regelungen zum Nachteilsausgleich sind getroffen.• Prozesse für Anerkennung und Anrechnung von Bildungsqualifikationen und Kompetenzen sind transparent und klar kommuniziert.• Hochschulisch erworbene Leistungen werden anerkannt, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die durch die Anerkennung ersetzt werden sollen.• Die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung ist erfolgt.	AR 2.5, 2.8 HSG LSA § 13 LLL Teil D.9
A 1.4 Profiltypen von Masterstudiengängen <ul style="list-style-type: none">• Masterstudiengänge sind anwendungsorientiert oder forschungsorientiert.• Masterstudiengänge sind konsekutiv oder weiterbildend.	KMK A 3.2, A 4. MRVO § 4 StakkrVO § 4
A 2.1 Zugangsvoraussetzung für Bachelorstudiengänge <ul style="list-style-type: none">• Als Hochschulzugangsberechtigung gilt die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife sowie eine vom zuständigen Ministerium anerkannte vergleichbare andere Vorbildung.	HSG LSA § 27 (2)-(7) und (10)

Kriterium	Quellen
<ul style="list-style-type: none"> • Zum Studium in einem künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang ist der Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung notwendig. Näheres regelt die Hochschule durch eine Ordnung. • Weitere Zulassungskriterien, die besonderen Erfordernissen eines Studiengangs Rechnung tragen sollen, können in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelt werden. • Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind in § 27 HSG LSA Abs. 3–6 und 10 geregelt. Die Anwendung dieser Zulassungsvoraussetzungen setzt eine Regelung in separaten Ordnungen der Hochschule voraus. 	
<p>A 2.2 Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist in der Regel ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. • Weitere Zulassungsvoraussetzungen, die den besonderen Erfordernissen eines Studiengangs Rechnung tragen sollen, der Qualitätssicherung dienen oder aus Kapazitätsgründen notwendig sind, werden entsprechend begründet in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. 	<p>HSG LSA § 27 (8)-(10) MRVO § 5 StakkrVO § 5</p>
<p>A 2.3 Zugangsvoraussetzungen für weiterbildende Masterstudiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zugangsvoraussetzung für einen weiterbildenden Masterstudiengang ist in der Regel ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. • Weitere Zulassungsvoraussetzungen, die den besonderen Erfordernissen eines Studiengangs Rechnung tragen sollen, der Qualitätssicherung dienen oder aus Kapazitätsgründen notwendig sind, werden entsprechend begründet in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. • An Stelle des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses können Eingangsprüfungen vorgesehen sein. Näheres regelt die Hochschule durch eine Ordnung. • In der Regel werden qualifizierte berufspraktische Erfahrungen von nicht weniger als einem Jahr vorausgesetzt. 	<p>HSG LSA § 27 (8)-(10) KMK A 4.2 MRVO § 5 StakkrVO § 5</p>
<p>A 2.4 Übergänge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übergänge zwischen den Studiengängen der unterschiedlichen Graduierungssysteme (Bachelor und Master) sind nach den allgemeinen Anrechnungsbestimmungen möglich. • Ein Bachelorabschluss vermittelt die der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung. 	<p>HSG LSA § 27 (9) KMK A 2.2, A 2.4</p>
<p>A 3.1 Abschlüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird jeweils nur ein Grad (Bachelor oder Master) verliehen. • Die Abschlussgrade werden nicht nach der Dauer der Regelstudienzeit differenziert. 	<p>HSG LSA § 17 KMK A5.1, 5.3 MRVO § 6 StakkrVO § 6</p>

Kriterium	Quellen
<p>A 3.2 Abschlussbezeichnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade wird gemäß den Fächergruppen eine der folgenden Bezeichnungen verwendet: Bachelor und Master of Arts (B.A. bzw. M.A.), Bachelor und Master of Science (B.Sc. bzw. M.Sc.), Bachelor und Master of Engineering (B.Eng. bzw. M.Eng.). • Für weiterbildende Masterstudiengänge sind abweichende Bezeichnungen möglich. 	<p>KMK A 6 MRVO § 6 StakkrVO § 6</p>
<p>A 4.1 Modul</p> <ul style="list-style-type: none"> • Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch eine Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Modullänge beträgt in der Regel maximal zwei aufeinanderfolgende Semester. In begründeten Ausnahmefällen ist eine längere Dauer möglich. • Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Credits) setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Wird ein Modul durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen, erfolgt dies in der Regel durch eine Prüfung pro Modul. • Die Modulgröße umfasst in der Regel mindestens fünf Credits. 	<p>AR 2.5 HSG LSA § 12 (7) MRVO §§ 7, 8, 12 StakkrVO § 7</p>
<p>A 4.2 Modulbeschreibungen umfassen mindestens die folgenden Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls 2. Lehr- und Lernformen 3. Voraussetzung für die Teilnahme 4. Verwendbarkeit des Moduls 5. Voraussetzung für die Vergabe von Credits 6. Credits und Benotung 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls 8. Arbeitsaufwand 9. Dauer des Moduls 10. Englische Kurzbeschreibung des Moduls 	<p>MRVO § 7 StakkrVO § 7</p>
<p>A 5 Leistungspunktesystem</p>	
<p>A 5.1 Leistungspunktevergabe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Credits zugeordnet. • Der Regelstudien- und Prüfungsplan sieht in Vollzeitstudiengängen in der Regel 30 Credits pro Semester vor. In Teilzeitstudiengängen und Studiengängen in der Weiterbildung können es weniger Credits pro Semester sein, wobei sich die Regelstudienzeit entsprechend verlängert. • Ein Credit entspricht einer Gesamtarbeitsleistung von 25 bis 30 Zeitstunden (in der Regel 30 Zeitstunden in Präsenz- 	<p>MRVO § 8 StakkrVO § 8</p>

Kriterium	Quellen
<p>und Vollzeitstudiengängen und 25 Zeitstunden bei Studiengängen in der Weiterbildung).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Credits werden bei Nachweis der, laut Prüfungsordnung vorgesehenen Leistung, vergeben. • Die Vergabe von Leistungspunkten Credits setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. 	
<p>A 5.2 Abschluss</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bachelorabschluss umfasst mindestens 180 Credits. • Der Masterabschluss umfasst bei konsekutiven Master-Studiengängen unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Credits. • Die Anzahl der Credits richtet sich nach den unterschiedlichen Regelstudienzeiten. • Von der Mindestanzahl der Credits kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden. • Nachgewiesen gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden auf Antrag bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits angerechnet, wenn sie dem angestrebten Qualifikationsniveau entsprechen und ihre Äquivalenz nachvollziehbar dargelegt wurde. 	<p>KMK A 1.3 MRVO § 8 StakkrVO § 8</p>
<p>A 5.3 Abschlussarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Abschlussarbeit ist obligatorisch. • Die Bachelorarbeit umfasst 6 bis 12 Credits. • Die Masterarbeit umfasst 15 bis 30 Credits. 	<p>MRVO § 8 StakkrVO § 8</p>
<p>A 6 Transparenz und Dokumentation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen sind einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen dokumentiert und veröffentlicht. 	<p>AR 2.8</p>

B Fachlich-inhaltliche Kriterien

Zuständig sind die Fachbereiche, insbesondere die Studiengangsverantwortlichen, die die Studiengänge gemäß den nachfolgenden Kriterien in regelmäßigen Gesprächsformaten (insbesondere Studiengangsgespräche und Studiengangskonferenzen) studiengangsintern und mit externer Expertise sowie unterstützt durch den Servicebereich für Qualitätsentwicklung, Hochschuldidaktik und Digitalisierung evaluieren.

Studiengänge sind kontinuierlich, jedoch mindestens einmal im Qualitätsturnus mit dem Studiengangskonzept abzugleichen und gemäß den nachfolgenden fachlich-inhaltlichen Kriterien in Hinblick auf ihre Angemessenheit, Aktualität und Weiterentwicklung zu evaluieren. Dabei sind sowohl entsprechende Verweise (z.B. der Regelungsort von Qualifikationszielen in der Studien- und Prüfungsordnung bei Einführung oder Änderung von Studiengängen) als auch Vorhaben zur Qualitätsentwicklung (Maßnahmen, Umsetzung, Evaluierung) zu dokumentieren.

Kriterium	Quellen
B 1.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau <ul style="list-style-type: none">• Qualifikationsziele entsprechen dem angestrebten Abschlussniveau und sind klar und kompetenzorientiert formuliert.• Sie umfassen fachliche und überfachliche Aspekte,• eine wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,• die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,• sowie die Befähigung, gesellschaftliche Prozesse kritisch reflektiert, verantwortungsvoll und demokratiebewusst mitzugestalten	MRVO § 11 StakkrVO § 11 AR 2.1 LLL B.2
B1.2 Qualifikationsprofil <ul style="list-style-type: none">• Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen sowie der Vermittlung von Methodenkompetenz und berufsfeldbezogenen Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.• Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.• Weiterbildende Masterstudiengänge berücksichtigen im Studiengangskonzept berufliche Erfahrungen von in der Regel nicht weniger als einem Jahr und knüpfen zur Erreichung der Kompetenzziele an diese Erfahrungen an. Das Studiengangskonzept legt den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen im Verhältnis zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.	KMK A 4.1 MRVO § 11 StakkrVO § 11
B 1.3 Qualifikationsrahmen <ul style="list-style-type: none">• Fachliche und wissenschaftliche bzw. künstlerische Anforderungen und Qualifikationsziele entsprechen dem angestrebten Abschlussniveau des Studiengangs und umfassen die folgenden Aspekte:<ul style="list-style-type: none">○ Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis)	MRVO § 11 StakkrVO § 11 AR 2.2

Kriterium	Quellen
<ul style="list-style-type: none"> ○ Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen bzw. Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation) ○ Kommunikation und Kooperation ○ wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität 	
<p>B 2.1 Adäquater Aufbau des Curriculums</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Curriculum trägt den Zielen einer Hochschule für angewandte Wissenschaften durch seine Orientierung auf die berufliche Praxis, die Vermittlung für die Berufsausübung notwendiger wissenschaftlich fundierter Kompetenzen, in der Regel verpflichtende Praxisanteile und die Reflexion gesellschaftlich relevanter Problemstellungen Rechnung. • Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Studiengangsbeschreibung bildet die Qualifikationsziele und Kompetenzprofile ab. • Das Curriculum weist fachliche und überfachliche Kompetenzziele deutlich aus. • Studiengangsbezeichnung, Studiengangskonzept, Qualifikationsziele, Modulkonzepte sowie Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind stimmig aufeinander bezogen. • Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile. • Die Module bilden sinnvolle und nachvollziehbare Lehreinheiten. • Mobilitätsfenster sind, soweit vorgesehen, curricular eingebunden. • Den Studierenden wird ein Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht. • Die Studierenden sind in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen aktiv einbezogen und haben Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. • Das Curriculum ist hochschuldidaktisch sinnvoll aufgebaut. 	<p>AR 2.3, 2.4 ESG 1.2 MRVO § 12 StakkrVO § 12 LLL Teil B.3 ESG 1.3</p>
<p>B 2.2 Umsetzung des Curriculums</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachlich und methodisch-didaktisch in geeigneter Weise qualifiziertes Personal ist in ausreichendem Umfang vorhanden. • Die Verbindung von Forschung und Lehre wird dem Profil einer Hochschule für angewandte Wissenschaften entsprechend durch hauptberuflich tätige Professor:innen gewährleistet. • Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und Personalqualifizierung. • Die Hochschule überprüft die Lehr- und Prüfungskompetenz der Lehrenden bei ihrer Einstellung. • Der Studiengang verfügt über qualitativ und quantitativ angemessene personelle, sächliche und räumliche Ressourcen. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. 	<p>MRVO § 12 StakkrVO § 12 AR 2.7 ESG 1.5 AR 2.7 LLL Teil C.4</p>

Kriterium	Quellen
<ul style="list-style-type: none"> • Das Lehrpersonal nutzt geeignete Maßnahmen zur methodisch-didaktischen Qualifizierung. 	
<p>B 2.3 Prüfungssystem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfungen und eine Vielfalt von Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Qualifikationsziele. • Prüfungen sind modulbezogen, wissens- und kompetenzorientiert. • Es wird eine Vielfalt von aufeinander abgestimmten Prüfungsarten angeboten. • Wiederholungsprüfungen sollen sich nicht studienzeitverlängernd auswirken. 	<p>MRVO § 12 StakkrVO § 12 AR 2.5</p>
<p>B 2.4 Studierbarkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. • Eine geeignete Studien- bzw. Stundenplangestaltung und Studienorganisation wird unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Lebenssituation der Studierenden gewährleistet. • Die studentische Arbeitsbelastung ist in Form von Credits angegeben und wird regelmäßig validiert. • Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation sind adäquat und in Bezug auf die Belastung der Studierenden angemessen. • Die Betreuungssituation in der Lehrpraxis ist angemessen. • Es werden qualitativ hochwertige Betreuungsangebote vorgehalten. • Es wird eine fachliche und überfachliche Studienberatung angeboten. 	<p>MRVO § 12 AR 2.4 LLL Teil D.9</p>
<p>B 2.5 Fachlich-Inhaltliche Standards</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist unter Berücksichtigung des Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene gewährleistet. • Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich unter anlassbezogener Einbeziehung hochschuldidaktischer Expertise überprüft und an fachliche und berufspraktische Weiterentwicklungen angepasst. 	<p>MRVO § 13 StakkrVO § 12</p>
<p>B 3.1 Kontinuierliches Monitoring</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zufriedenheit der Studierenden und Lehrenden wird durch Befragungen, Evaluationen und wertschätzende Kommunikationsformate ermittelt (insbesondere-Studierendenbefragungen, Studiengangsgespräche und Studiengangskonferenzen). • Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Verbleibs von Absolventinnen und Absolventen werden berücksichtigt. 	<p>AR 2.9, 6.2 ESG 1.7</p>

Kriterium	Quellen
<ul style="list-style-type: none">• Aus dem Monitoring werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese Maßnahmen werden fortlaufend überprüft. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.	

C Konzeptionelle Kriterien

Zuständig sind die Hochschule, insbesondere die zentralen mit Studium und Lehre betrauten Gremien sowie der Servicebereich für Qualitätsentwicklung, Hochschuldidaktik und Digitalisierung und die Fachbereiche.

Konzeptionelle Kriterien richten sich an das Qualitätsentwicklungssystem als solches (insbesondere Satzungen und Ordnungen).

Kriterium	Quellen
C 1.1 Leitlinien Lehren und Lernen <ul style="list-style-type: none"> Die Leitlinien Lehren und Lernen werden verbindlich auf Studiengangsebene umgesetzt. 	MRVO § 17 StakkrVO § 12 Qualitätssatzung
C 1.2 Mobilität <ul style="list-style-type: none"> Prozesse für Anerkennung und Anrechnung von Bildungsqualifikationen und Kompetenzen sind transparent und klar kommuniziert. Ausgehend von ihrer Internationalisierungsstrategie unterhält die Hochschule Kooperationen mit anderen Hochschulen im In- und Ausland, sie fördert den internationalen Austausch von Lehrenden und Studierenden und hält hierfür geeignete Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten vor. 	LLL Teil D.9 Leitbild der HS 5.
C 1.3 Chancengleichheit und Nachteilsausgleich <ul style="list-style-type: none"> Konzepte der Hochschule zur Diversität, zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Diskriminierungsschutz sowie zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden in den Studiengängen umgesetzt. 	AR 2.11 LLL Teil D 9, 10 MRVO § 15 StakkrVO § 12
C 1.4 Qualitätsentwicklungssystem <ul style="list-style-type: none"> Die Hochschule nutzt kontinuierlich Verfahren zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualifikationsziele. Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen sowie die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen sind festgelegt und veröffentlicht. Die personelle und sächliche Ressourcenausstattung gewährleistet Nachhaltigkeit. Die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Qualitätsentwicklungssystems wird in Bezug auf die Studienqualität regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt. Der Qualitätsturnus, der den Zeitraum umfasst, in dem die Evaluation mit Bezug auf alle Qualitätskriterien mindestens einmal stattfindet, beträgt maximal acht Jahre. Für die Einführung eines Studiengangs gilt ein verkürzter Turnus. 	AR 6.1, 6.3 Qualitätssatzung
C 2.1 Regelmäßige Bewertung der Studiengänge	AR 6.1, 6.3

Kriterium	Quellen
<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Bewertung der Studiengänge erfolgt durch die Beteiligung von Studierenden, Lehrenden, Verwaltungspersonal, Absolventinnen und Absolventen, professoralen Expert:innen anderer Hochschulen sowie von Vertreter:innen der Berufspraxis • Es findet mindestens einmal jährlich ein Studiengangsgespräch statt. • Mindestens einmal im Qualitätsturnus findet eine Studiengangskonferenz mit hochschulexterner Beteiligung statt. 	
<p>C 2.2 Berichtssystem und Datenerhebung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird ein internes Berichtssystem genutzt, das die Strukturen und Prozesse in der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen, die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie ihre Ergebnisse und Maßnahmen dokumentiert. • Die Ergebnisse werden in einer angemessenen Form, transparent und unter Berücksichtigung des Datenschutzes dargestellt. • Studiengangsspezifische Daten werden analysiert und berücksichtigt. 	<p>MRVO § 18 StakkrVO § 12 AR 6.4</p>
<p>C 2.3 Dokumentation und Information</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Hochschule unterrichtet mindestens einmal jährlich die für Studium und Lehre zuständigen Gremien und darüber hinaus in geeigneter Weise die Öffentlichkeit. • Der Prorektor/die Prorektorin für Studium und Lehre berichtet jährlich an den Senat. • Der Studiendekan/die Studiendekanin berichtet jährlich an die Kommission für Studium und Lehre. • Die Studiengangsleiter/Studiengangsleiterinnen berichten auf Grundlage der Protokolle der Studiengangsgespräche und -konferenzen in der Regel mindestens einmal jährlich dem Studiendekan/der Studiendekanin. 	<p>AR 6.6</p>
<p>C 2.4 Informations-, Gesprächs- und Beratungsangebote</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informations-, Gesprächs- und Beratungsangebote sind auf dezentraler und zentraler Ebene institutionalisiert. • Sie bieten Information und Beratung zu Struktur und Anforderungen des Studiums sowie zur beruflichen und persönlichen Orientierung. 	<p>LLL Teil A 3.3</p>

D Zusätzliche Kriterien für kooperative und reglementierte Studiengänge sowie für Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Zuständig sind je nach Anwendungsfall auf dezentraler Ebene die Fachbereiche und auf zentraler Ebene die Hochschule.

Kriterium	Quellen
D 1 Hochschulische Kooperationen <ul style="list-style-type: none">Die gradverleihenden Hochschulen gewährleisten die Umsetzung und Qualität des Studiengangskonzepts.Umfang und Art bestehender Kooperationen sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.Bei Mehrfach-Abschlüssen (Multiple-Degrees) internationaler Kooperationen können abweichend von A 3.1 mehrere Grade vergeben werden.	AR 2.6 MRVO § 16
D 2 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen D 2.1 Gegenstand und Veröffentlichung <ul style="list-style-type: none">Die Hochschule ist für die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts zuständig.Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals dürfen von der Hochschule nicht delegiert werden.	AR 2.6 MRVO §§ 9, 19
D 3 Studiengänge mit besonderem Profilspruch <ul style="list-style-type: none">Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, welches die besonderen Anforderungen und Charakteristika des Profils angemessen darstellt.Die im Teil A-C vorgenannten Kriterien sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden.	AR 2.10
D 4 Joint Programmes <ul style="list-style-type: none">Joint Programmes sind Studiengänge die gemeinsam mit verschiedenen Hochschulen aus dem Europäischen Hochschulraum (EHEA) koordiniert und angeboten werden und zu Doppel- oder Mehrfach-Abschlüssen bzw. einem gemeinsamen Abschluss führen.Joint Programmes können auch mit Hochschulen aus Nicht-EHEA Ländern angeboten werden. Für eine Akkreditierung durch das Qualitätssystem der Hochschule Magdeburg-Stendal kommt Abschnitt D 4.5 dieses Katalogs zur Anwendung.	EA Teil A

Kriterium	Quellen
<p>D 4.1 Merkmale von Joint Programmes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Double-Degree (Doppel-Abschluss) Programm ist ein Joint-Programm, in dem separate Abschlüsse durch zwei Hochschulen vergeben werden, welche den erfolgreichen Abschluss dieses Programms bestätigen. • Ein Multiple-Degree (Mehrfach-Abschluss) Programm ist ein Joint-Programm, in dem separate Abschlüsse durch mehr als zwei Hochschulen vergeben werden, welche den erfolgreichen Abschluss dieses Programms bestätigen. • Ein Joint-Degree (Gemeinsamer-Abschluss) Programm ist ein Joint-Programm in dem ein einziger Abschluss von den das Joint-Programm anbietenden Hochschulen vergeben wird, der national als der anerkannte Abschluss des Programms angesehen wird. • Die teilnehmenden Hochschulen sind von den zuständigen Behörden ihrer Staaten als Hochschule anerkannt und die jeweiligen nationalen Rahmenbedingungen erlauben die Teilnahme an Joint Programmes. 	<p>AR 1.5, 6.7 ESG 1.9 MRVO § 10</p>
<p>D 4.2 Fachlich-inhaltliche Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt ein integriertes Curriculum. • Der Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen beträgt in der Regel mindestens 25%. • Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen. • Es ist nachgewiesen, dass die angestrebten Qualifikationsziele mit dem Studiengang erreicht werden. • Die Vorgaben über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sind, soweit einschlägig, berücksichtigt. • Bei der Betreuung und Gestaltung des Studiengangs sowie bei den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihre Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt. • Das Qualitätsmanagement der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der Maßgaben der Musterrechtsverordnung bzw. des Studienakkreditierungsstaatsvertrags. 	<p>MRVO § 10, 16 Abs. 1</p>
<p>D4.3 Organisatorische Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zusammenarbeit ist vertraglich geregelt. • Das Zugangs- und Prüfungswesen ist abgestimmt. • Es gibt eine gemeinsame Qualitätssicherung. 	<p>MRVO § 10</p>
<p>D 4.4 Übereinstimmung mit der Lissabon-Konvention</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualifikationen und Studienzeiten werden anerkannt. • Das European Credit Transfer System findet Anwendung. • Wesentliche Studieninformationen sind veröffentlicht und jederzeit zugänglich. 	<p>ESG 1.2, 1.4, 1.9</p>

Kriterium	Quellen
<p>D 4.5 Außereuropäische Kooperationspartner</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf Antrag der inländischen Hochschule findet die Musterrechtsverordnung entsprechend Anwendung, wenn sich die Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung zu einer Akkreditierung im Sinne des §16 Abs. 1 Musterrechtsverordnung verpflichten. 	MRVO § 16 Abs. 2
<p>D 4.6 Verfahrensregeln</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Qualitätsturnus beträgt abweichend von C 1.4 maximal 6 Jahre. 	MRVO § 33 Abs. 1
<p>D 5. Duale Studiengänge</p> <p>D 5.1 Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein dualer Studiengang ist ein gestufter Studiengang, der Lernorte (mindestens Hochschule und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt. • Er ist entweder ausbildungsintegrierend, praxisintegrierend oder berufsintegrierend. • Er kann auch weiterbildend sein. 	MRVO § 12 BIBB
<p>D 5.2 Kriterien der inhaltlichen Verzahnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Duale Studiengänge sind nicht-dualen Studiengängen gleichwertig und erfüllen denselben Anspruch an die wissenschaftliche Qualifikation wie nicht-duale Studiengänge. • Hochschule und Praxispartner stimmen Studienziele, -inhalte und Zuständigkeiten in der Betreuung der Studienelemente grundsätzlich miteinander ab. Das Studiengangskonzept und das Curriculum dienen als Basis der betrieblichen Einsatzplanung. • Bei ausbildungsintegrierenden dualen Studiengängen liegt eine zeitlich-sachliche Gliederung der Ausbildung bzw. ein betrieblicher Ausbildungsplan vor. • Ausbildung, Praxis, Berufstätigkeit sind mit dem Studium systematisch verzahnt, das heißt, Theorie und Praxisphasen sind im Studiengangskonzept inhaltlich aufeinander bezogen und zeitlich aufeinander abgestimmt. • Der inhaltliche Bezug und die zeitliche Abstimmung gehen ebenso wie die Lernziele aus der Modulbeschreibung hervor. • Es existieren geeignete Formate zur Praxisvorbereitung, Praxisreflexion sowie ein lernfreundliches Umfeld in der Praxis. • Die systematische inhaltliche Verzahnung mit dem Praxisort hat einen Umfang von mindestens 20 % aller Credits des Studiengangs und erfolgt in unterschiedlichen Studienphasen. (20% entsprechen im Bachelor-Studium bei 180 Credits: 36 Credits, bei 210 Credits: 42 Credits. Master-Studium bei 120 Credits: 24 Credits, bei 90 Credits: 18 Credits). • Alle Studienanteile sind mit Credits (ECTS) versehen. • Bei dualen Studiengängen ist ein zeitlicher Anteil von mindestens 20% am Lernort Praxispartner zu studieren. Dabei können sowohl verzahnte als auch nicht verzahnte Praxisanteile berücksichtigt werden. 	BIBB S. 5, 6, 8, 11

Kriterium	Quellen
<ul style="list-style-type: none"> • Die Höchstgrenze für die Anrechnung von in der Praxis erworbenen Credits liegt bei 50% aller im Studiengang zu erwerbenden Credits (50% entsprechen im Bachelor-Studium bei 180 Credits: 90 Credits, bei 210 Credits: 105 Credits. Master-Studium bei 120 Credits: 60 Credits, bei 45 Credits: 22 Credits). • Die Praxisphasen werden in geeigneter Form dokumentiert. 	
<p>D 5.3 Kriterien der organisatorischen Verzahnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Lernphasen an den unterschiedlichen Bildungsorten können inklusive der Prüfungszeiten überschneidungsfrei absolviert werden. • Es ist sichergestellt, dass die Studierenden wissen, wann sie welches Studienelement und in welchem Umfang an welchem Lernort absolvieren sollen. • An allen Lernorten sind die jeweiligen Verantwortlichen und Betreuenden für die Belange des Studiengangs klar benannt. • Die Ansprechpersonen an den jeweiligen Lernorten sind den Studierenden bekannt. • Es ist sichergestellt, dass die Betreuenden an allen Lernorten die nötigen fachlichen und persönlichen Kompetenzen besitzen. • Organisatorische und inhaltliche Themen der Studiengangsentwicklung sowie die Ergebnisse der studentischen Evaluation werden regelmäßig zwischen der Hochschule und den Praxispartnern erörtert. Empfohlen wird ein zweijähriger Rhythmus im Rahmen von Studiengangsgesprächen und -konferenzen. 	<p>BIBB S. 5, 7, 11, 12</p>
<p>D 5.4 Kriterien der vertraglichen Verzahnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen der Hochschule, den Praxispartnern und ggf. weiteren Kooperationspartnern ist, in der Regel durch einen Kooperationsvertrag, vertraglich geregelt. Die vertraglichen Regelungen umfassen: <ul style="list-style-type: none"> ○ die Rechte und Pflichten der beteiligten Partner ○ die Bedingungen und Modalitäten der Vertragsbeendigung ○ die Beteiligung der Praxispartner an der Evaluation und Weiterentwicklung des Studiengangs ○ die Kriterien nach denen die Studierenden ausgewählt werden ○ die Form der Einbindung der Praxispartner in das Qualitätssystem bzw. in den Akkreditierungsprozess ○ die Anforderungen für den Vertrag zwischen Praxispartner und Studierenden • Die Studierenden weisen bereits bei der Einschreibung in den dualen Studiengang eine zur Studienvariante (ausbildungs-, praxis-, oder berufsintegrierend) passenden Vertrag mit einem an die Hochschule durch einen Kooperationsvertrag gebundenen Praxispartner vor (Ausbildungs-, Praxis- oder Arbeitsvertrag). Dieser Vertrag enthält mindestens: <ul style="list-style-type: none"> ○ die Rechte und Pflichten der beteiligten Partner ○ die Vergütung 	<p>BIBB S. 6</p>

Kriterium	Quellen
<ul style="list-style-type: none"> ○ die Bereitstellung der erforderlichen Ausbildungsmittel durch den Praxispartner ○ Freistellungsregelungen und Urlaubsanspruch ○ Vertragsdauer, Probezeit sowie Regelungen zur Vertragsbeendigung ○ ggf. Regelungen zur Übernahme von Studiengebühren ● Für die Studierenden ist schon bei Einschreibung ersichtlich, welche Optionen bei vorzeitiger Beendigung der Ausbildung bzw. bei Verlust des Arbeitsplatzes beim betrieblichen Partner bestehen. In der Regel wird in der SPO explizit festgelegt, wie auch in solchen Fällen das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. 	